

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bornhecke II“, Gemarkung Völkersleier


Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Wartmannsroth hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die 1. Änderung und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Bornhecke II“ von 22.05.1999 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 07.11.2022 bis 08.12.2022 statt. Bedenken und Anregungen konnten durch die Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange bis 08.12.2022 vorgetragen werden. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwände gegen die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bornhecke II“ erhoben worden.

Der Gemeinderat von Wartmannsroth hat in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.12.2022 mit der Begründung und Umweltbericht in der Sitzung am 08.12.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.



 Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans mit Kataster (ohne Maßstab)

Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bornhecke II“ in der Fassung vom 08.12.2022 liegt mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.01.2023 bis 15.02.2023

in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 12, Hauptstraße 15, 97797 Wartmannsroth während der allgemeinen Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Zeitgleich wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.wartmannsroth.de/gemeinde/bekanntmachungen) eingestellt und zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufhebung unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Wartmannsroth, 12.12.2022

gez.

Florian Atzmüller

Erster Bürgermeister